



**Protokollauszug**  
**24. Sitzung vom 4. Dezember 2019**

**253/2019 33.03.013 Bernstrasse, Kantonale Baulinie gemäss STEK II**  
**Antrag an das Amt für Verkehr des Kantons Zürich auf Aufhebung,**  
**Neufestlegung und Ergänzung**

**1. Ausgangslage**

Die GHZ Schlieren AG (GHZ) ist Grundeigentümerin von Kat.-Nr. 9416 an der Südstrasse. Darauf befinden sich mehrere Gebäude, die teilweise auch an die Bernstrasse grenzen. Die GHZ beabsichtigt, das Gebäude Südstrasse 1, Vers.-Nr. 317, abzubauen und stattdessen einen Neubau zu erstellen. Diesen möchte sie auf gleicher Flucht errichten wie das bereits bestehende Gebäude mit Vers.-Nr. 2105 an der Südstrasse 5.

**2. Erwägungen**

Für die Bernstrasse bestehen beidseits kantonale Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 1309/1903, resp. BD Nr. 2441/1982). Die Baulinie verläuft durch Kat.-Nr. 9416. Im Zusammenhang mit dem kantonalen Bauprojekt "Strassen- und Kreuzungsausbau Bernstrasse, Strecke Stadt Zürich bis Haus Nr. 29" wurde für diesen Abschnitt zu einem früheren Zeitpunkt eine kantonale Strassenbaulinie projektiert, die gegenüber der heutigen Baulinie rund 4 m nördlich liegt. Auf Basis der projektierten Baulinie wurde im Jahr 2010 das Gebäude mit Vers.-Nr. 2105 an der Südstrasse 5 bewilligt und in den Jahren 2011/2012 realisiert. Die Bewilligung basierte auf einem Schreiben vom 12. August 2009 des AFV, wonach Neubauten auf die neu projektierte Baulinie gestellt werden dürfen und die noch festgesetzte Verkehrsbaulinie als überholt bezeichnet wurde. Diese projektierte Baulinie wurde jedoch in der Folge durch den Kanton nicht festgesetzt. Für Kat.-Nr. 9416 gilt somit nach wie vor die ursprüngliche Baulinie. Auf Höhe der benachbarten Parzelle Kat.-Nr. 9432 ist derzeit keine Baulinie vorhanden.

Am 11. März 2019 fand eine Sitzung mit Vertretern der GHZ, des AFV und der Stadt statt, anlässlich der die Stadt durch das AFV eingeladen wurde, die Baulinien von der Stadtgrenze bis zur Bernstrasse 29 auf Höhe des Knotens Rütistrasse/Bernstrasse aus städtebaulicher Sicht zu überprüfen. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass die Stadt eine Anpassung der Baulinien für sinnvoll hält. Das AFV stellte seine Zustimmung zu einem Antrag der Stadt auf Anpassung der Baulinien grundsätzlich in Aussicht.

Die Beurteilung der Baulinien stützt sich auf eine Ortsbegehung, auf das Stadtentwicklungskonzept 2016 (STEK II) und den noch nicht rechtskräftigen kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft. Der Sonderrolle des Gaswerkareals als Objekt im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde insofern Rechnung getragen, als dass die Untersuchungsergebnisse des Landschaftsarchitekturbüros aus gartendenkmalpflegerischer Sicht berücksichtigt wurden (Hager Partner AG vom 13. April 2017: Erläuterungsbericht zum Gestaltungsplan Hager, erstellt im Rahmen des kantonalen Bauprojekts).

Gemäss der Massnahme E.4 des STEK II und der noch nicht rechtskräftigen Massnahme S/L 5 Entwicklung Bernstrasse des kommunalen Richtplans Siedlung und Landschaft soll die Bernstrasse gemeinsam mit dem Kanton zu einer leistungsfähigen und attraktiven Stadtstrasse umgestaltet

werden. Im Abschnitt von der Stadtgrenze zu Zürich bis zur Überwerfung des Kreuzungspunkts Bern-/Rütistrasse ist gemäss STEK II die strassenbegleitende Bebauung zu fördern, was klar für das Bauen auf einheitlicher Flucht spricht.

Aus städtebaulicher Sicht ist zwischen Stadtgrenze und Beginn der Arbeitersiedlung Gaswerk ein Näherrücken der Bebauung, wie bereits an der Südstrasse 5 realisiert, förderlich für die Fassung des Strassenraums. Strassenbegleitende Baumpflanzungen gemäss STEK II sind weiterhin realisierbar.

Im Abschnitt der Arbeitersiedlung Gaswerk sichert die derzeitige Baulinie die aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswerten Teile der Vorgärten. Es gibt im Zusammenhang mit ISOS-Objekten nicht genügend Bundesgerichtsentscheide, die bestätigen würden, dass allein die Aufnahme im ISOS einen ausreichenden Objekt- und Ensembleschutz bieten würde. Daher ist es sinnvoll, diese Baulinie unverändert zu belassen.

Im Abschnitt von der Arbeitersiedlung Gaswerk bis zur Bernstrasse 29, auf Höhe der Überwerfung des Knotenpunkts Bern-/Rütistrasse, ist die Belassung der Baulinie ebenfalls sinnvoll. Gemäss STEK II ist langfristig ein Rückbau der Überwerfung vorgesehen.

Auch an der Nordseite der Bernstrasse ist die Baulinie zweckmässig und aus städtebaulicher Sicht schlüssig, weshalb die Belassung sinnvoll ist.

Die Stadt beantragt mit diesem Beschluss, die kantonale Baulinie von der Stadtgrenze Zürich her, auf Kat.-Nr. 9432, zu ergänzen und auf Kat.-Nr. 9416 aufzuheben und neu festzulegen.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich wird beantragt, die kantonale Baulinie von der Stadtgrenze Zürich her auf Kat.-Nr. 9432 in Schlieren zu ergänzen.
2. Dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich wird beantragt, die kantonale Baulinie auf Kat.-Nr. 9416 aufzuheben und neu festzulegen.
3. Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt, das weitere Verfahren zu begleiten und für die Planaufgabe besorgt zu sein.
4. Mitteilung an
  - Amt für Verkehr, Stab / Bauen an Staatsstrassen, Frau Ilaria Ghezzi, Gebietsbetreuerin, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, eingeschrieben
  - Abteilungsleiter Bau und Planung
  - Projektleiterin Stadtentwicklung
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin